

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein führt den Namen

"Vogtländischer Volleyballverein Plauen e.V.".

In allgemeiner Anwendung kann der Verein die Kurzbezeichnung **"VVV Plauen"** führen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer **VR 60763** eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Plauen.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Zweck des Vereins ist die Förderung der sportlichen Aktivität und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Zur Verwirklichung des Vereinszweckes wird den Mitgliedern des Vereins vorrangig die Gelegenheit zur Betreibung der Sportart Volleyball, ggf. aber auch anderer Sportarten, eingeräumt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke (siehe § 3) im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person privaten Rechts werden.

(2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme des Antrages durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied (sie ist jederzeit zulässig),
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist, ggf. nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, schriftlich zu dokumentieren. Es kann innerhalb einer Frist von 1 Monat schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils in der ersten Januarwoche im Voraus fällig. Für Beitragszahlungen über Einzugsermächtigungsverfahren verändert sich die Fälligkeit auf den 01.03. des jeweiligen Beitragsjahres.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall über die Ermäßigung eines Beitrages entscheiden.
- (3) Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei vorzeitigem Vereinsaustritt nicht – auch nicht anteilig – zurückerstattet.

§ 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

1. der **Vorstand**
2. der **Vereinsausschuss**
3. die **Mitgliederversammlung**.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem **1. Vorsitzenden**, dem **2. Vorsitzenden** und dem **Schatzmeister**. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes ein Ersatzmitglied.

§ 8 VEREINSAUSSCHUSS

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen aus vier Mitgliedern des Vereins bestehenden Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und zu beraten.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Vereinsausschusses,
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Grundsätzlich haben die Mitglieder des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden.

§ 11 VEREINSAUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Aufwandsentschädigungen bzw. Verbindlichkeiten an die Stadt Plauen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportwesens zu verwenden hat.

Plauen, 26.03.2010